



Statuten

Inhaltsverzeichnis

1. Gründung, Sitz, Zweck & Höck	2
2. Mitgliedschaft.....	2
3. Aufnahme, Ausschluss, Austritt, Beiträge, Verhalten	3
4. Organisation: Generalversammlung, Vorstand und Pflichten, Revisor .	4
5. Schlussbestimmungen.....	6
6. Gründungsmitglieder.....	7
7. Inkrafttretung	7

1. Gründung, Sitz, Zweck & Höck

- 1.1. Der Club OSPAE, Opel Style, Performance And Entertainment, wurde am 05. März 2005 in 5313 Klingnau gegründet. Es ist ein neutraler Auto-Club, der sich der Marke Opel widmet.
- 1.2. Sitz des Clubs ist 5313 Klingnau.
- 1.3. Der Club bezweckt, das sich Opel-Fahrer/innen aus der Schweiz zum gemeinsamen Hobby Opel treffen, gemeinsam Probleme lösen, tunen, Freizeitaktivitäten unternehmen & Opel-Treffen im In- & Ausland besuchen oder aber auch etwas eigenes organisieren. Mitläufer unter den Aktiv-Mitgliedern sind unerwünscht und können vom Club ausgeschlossen werden.
- 1.4. Oberstes Gebot des Clubs: Informationsfluss ist alles in einem Club!
- 1.5. An jedem ersten und dritten Freitag im Monat ist ab 20:00 Uhr obligatorischer Clubhöck im Clublokal. Da dieser wechseln kann, wird hier auf eine namentliche Erwähnung verzichtet. Sollte aus irgendwelchen Gründen das Clublokal gewechselt werden, sind die Mitglieder umgehend zu informieren. Abmeldungen mind. 24 Std. vor Höckbeginn per SMS, Mail oder PM im Forum an den Aktuar zu richten. Bei einer unentschuldigten Verspätung von mehr als 15 Minuten gibt es eine Busse von CHF 20.00.
- 1.6. Der Vorstand ist verpflichtet, dass mindestens ein Mitglied des Vorstands an jedem Clubhöck anwesend ist.
- 1.7. Ausserordentliche Clubhöck oder Verschiebungen werden schriftlich bekannt gegeben, dies kann auch per E-Mail, SMS oder via Forum geschehen. Jedes Mitglied ist selber verantwortlich, wie es zu den Informationen kommt, welche vom Vorstand ausgegeben werden. Ein wöchentlicher Blick ins Forum ist nicht zuviel verlangt.
- 1.8. Aktiv- sowie Passiv-Mitglieder müssen an mindestens 12 Höcks pro Jahr teilnehmen, ansonsten wird eine Busse von CHF 20.00 fällig. Ausnahmen werden durch den Vorstand geprüft

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Der Opel Club OSPAE besteht aus:
 - 2.1.1. Aktivmitglieder
 - 2.1.1.1. Als Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen, die im Besitz eines Opels sind und das 18. Lebensjahr erreicht haben, aufgenommen werden. Aktivmitgliederbeitrag: 250.00 CHF pro Jahr. Im Anmeldejahr kann der Beitrag pro Rata (Quartal) berechnet werden. Jan.- März, April- Juni, Juli- Sept., Okt.- Dez.
 - 2.1.1.2. Die ersten 12 Monate, gilt als Anwärter -Zeit, der Beitrag beträgt wie Aktiv 250.00 CHF pro Jahr, jedoch hat der/die Anwärter/in kein Stimmrecht. Das Anwärterjahr kann vom Vorstand um 6 Monate verlängert werden oder durch schriftlichen Antrag eines Mitgliedes (kein weiterer Anwärter) in Erwägung gezogen werden (siehe auch Punkt 3.3.1). Über die Aufnahme eines Anwärters wird an der GV abgestimmt.

- 2.1.1.3. Im ersten Jahr ist ein Frontscheiben Clubaufkleber, sowie die Kosten für einen Club- Stick im Mitgliederbeitrag enthalten. Kleiderbeschaffung ist Sache des Mitglieds.
- 2.1.2. Passivmitgliedern
 - 2.1.2.1. Als Passivmitglieder können alle natürlichen Personen aufgenommen werden. Passivmitgliederbeitrag: 150.00 CHF pro Jahr. Im Anmeldejahr kann der Beitrag pro Rata (Quartal) berechnet werden. Jan.- März, April- Juni, Juli- Sept., Okt.- Dez.
 - 2.1.2.2. Die ersten 12 Monate gelten als Anwärter -Zeit, der Beitrag beträgt wie Passiv 150.00 CHF pro Jahr. Das Anwärterjahr kann vom Vorstand um 6 Monate verlängert werden oder durch schriftlichen Antrag eines Mitgliedes (kein weiterer Anwärter) in Erwägung gezogen werden (siehe auch Punkt 3.3.1). Über die Aufnahme eines Anwärters wird an der GV abgestimmt.
 - 2.1.2.3. Im ersten Jahr ist eine Frontscheiben Clubaufkleber vom Club bezahlt. Für den Club- Stick muss das Passivmitglied selber aufkommen.
 - 2.1.2.4. Passivmitglieder sind an der GV nicht stimmberechtigt und müssen für Clubaktivitäten selber aufkommen.
- 2.1.3. Ehrenmitgliedern
 - 2.1.3.1. Zum Ehrenmitglied wird man nach zehnjähriger Mitgliedschaft, oder nach ausserordentlichen Verdiensten für den Club.
- 2.1.4. Gönner
 - 2.1.4.1. Als Gönner werden Personen bezeichnet, die sich dem Club gegenüber wohlwollend zeigen und ihn mit einer Spende ab 250.00 CHF pro Jahr unterstützen. Sie sind ohne Stimmrecht, können aber an Veranstaltungen teilnehmen, auf eigene Kosten.
- 2.1.5. Kinder sind keine Mitglieder, weder Passiv noch Aktiv. Daher sind für Auslagen die Eltern verantwortlich.
- 2.1.6. Sponsoren sind keine Mitglieder und erhalten nur ein Jahresprogramm.
- 2.1.7. Wohnort: Mitglieder sind verpflichtet innert 14 Tage dem Aktuar Adressänderungen schriftlich, per SMS, E-Mail oder PM im OSPAE Forum mitzuteilen.

3. Aufnahme, Ausschluss, Austritt, Beiträge, Verhalten

- 3.1. Der Beitritt zum Verein als Anwärter ist jederzeit möglich und erfolgt mittels Beitrittserklärung, direkt an den Aktuar.
- 3.2. Als Anwärter aufgenommen gilt, wenn der Jahresbeitrag einbezahlt ist.
- 3.3. Als vollwertiges Aktivmitglied gilt, wer das Anwärter Jahr vollzogen hat und an der GV mit einem Mehrheitsentscheid gewählt wurde.

- 3.3.1. Bei einem schriftlichen Antrag an den Präsidenten, 14 Tage vor einer GV, kann eine Verlängerung des Anwärterjahres um weitere 6 Monate verlängert werden, auch über dies muss mit einem Mehrheitsentschluss an der GV abgestimmt werden.
- 3.4. Ein Austritt kann jederzeit unter schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge können nicht mehr zurückgefordert werden. Entbindet jedoch nicht von der Bezahlung der bis zum Schluss fälligen Beiträge.
 - 3.4.1. Bei einem Ausschluss oder Austritt aus dem Club, müssen jegliche Clubbeschriftungen am sämtlichen Fahrzeugen entfernt werden. Die Clubbekleidung bleibt Eigentum des Mitglieds, darf jedoch nicht an Veranstaltungen, an denen der Club teilnimmt, oder beabsichtigt teilzunehmen, getragen werden. Es kann jedoch auf Anfragen an den Vorstand eine Ausnahme erteilt werden.
 - 3.4.2. Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstandsbeschluss. An der nächsten ordentlichen GV oder mittels Einberufung einer ausserordentlichen GV, kann Rekurs eingelegt werden. Die Annahme des Rekurses erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3.5. Der Clubbeitrag, Aktiv und Passiv, muss an der GV bar beglichen werden.
- 3.6. Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder Ihren finanziellen Verpflichtungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum nicht nachkommen, wird ein Verzugszins verrechnet. Ansonsten können Mitglieder vom Club ausgeschlossen werden. Bei Bareinzahlungen am Postschalter, ist eine Zuzahlung von 2.00 CHF selbständig zu tätigen (Postspesen). Bei nicht einhalten wird der Betrag von 5.00 CHF eingezogen (Aufwand).
- 3.7. Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand jährlich vorgeschlagen und von der GV festgesetzt. Die Beiträge werden mit dem GV-Beschluss fällig. Die Mitgliederbeiträge sind an der GV zu entrichten.
 - 3.7.1. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge.
- 3.8. Im Club-Lokal ist ein korrektes Verhalten angebracht, des Weiteren wird auf ein „normales“ Fahrverhalten Wert gelegt. Verstösse können nach 3-facher Ermahnung von Vorstandsmitgliedern zum Ausschluss führen.
- 3.9. An speziellen Anlässen, z. Bsp. Autosalon Genf, Ausstellungen, kann der Vorstand eine Kleiderordnung ausgeben. Gilt für alle Clubmitglieder aktiv und passiv. Mitglieder sind angehalten, dies zu befolgen, ansonsten wird eine Busse von CHF 20.- verhängt.
- 3.10. Alles was über den Club bezogen wird (Kugelschreiber, Eintritte etc.), werden bar bezahlt.

4. Organisation: Generalversammlung, Vorstand und Pflichten, Revisor

- 4.1. Die Generalversammlung.
 - 4.1.1. Die GV wird vom Vorstand vorbereitet und einberufen. Die Einladungen sind mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Beilage einer Traktandenliste, an alle Mitglieder zu verschicken.

- 4.1.2. Anträge zuhanden der GV sind an den Präsidenten bis spätestens 14Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- 4.1.3. An der GV werden folgende obligatorischen Geschäfte behandelt:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Decharge an den Vorstand
 - Wahlen
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 4.1.4. Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit ein Delegierter, den Stichentscheid.
- 4.1.5. Abstimmungen über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern sowie Totalrevision der Statuten erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4.1.6. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand angesetzt oder von der Hälfte der Mitglieder schriftlich verlangt werden.
- 4.1.7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ausdrücklich vom Vorstand oder zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt wird.
- 4.2. Der Vorstand (Präsident, Aktuar und Kassier)
- 4.2.1. Der Vorstand wird durch die GV für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
- 4.2.1.1. Präsident
 - 4.2.1.2. Aktuar/in
 - 4.2.1.3. Kassier
- 4.2.2. Aus gewichtigen Gründen kann die Amtsdauer auf ein Jahr verkürzt werden. Die Wiederwahl ist ohne jegliche Einschränkung möglich.
- 4.3. Pflichten des Vorstandes:
- 4.3.1. Der Präsident vertritt den Club gegen aussen, hält den Kontakt zu anderen Clubs und sorgt für Ruhe im Club. Bei seiner Abwesenheit geht die Funktion an einen vom Präsidenten gewählten Vertreter.
- 4.3.2. Der Aktuar unterstützt den Präsidenten bei allen schriftlichen Angelegenheiten wie Einladungen, Traktandenlisten, Protokolle, u.s.w. und ist zugleich für das Archiv zuständig.
- 4.3.3. Der Kassier hat ordnungsgemäss Buch zu führen und der GV den Jahresbericht zu erstellen. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder persönlich verantwortlich und haftbar.

- 4.4. In die Kompetenzen des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die gemäss den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere:
- Vertretung des Vereins nach aussen
 - Festsetzung des Jahresprogramms
 - Organisieren von Anlässen infolge Heirat, Geburtstag, Jubiläum, u.s.w.
- 4.4.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend sind.
- 4.4.2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.
- 4.4.3. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Es werden 3 Vorstandssitzungen pro Jahr stattfinden.
- 4.5. Die Rechnungsrevisoren werden von der GV für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.6. Die Jahresrechnung muss von mindestens einem Revisor geprüft werden. Ferner ist der GV ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- 4.7. Internetauftritte des Clubs. Die Gestaltung, Betreuung und Aktualisierung der Club Homepage kann jedem Mitglied anvertraut werden. Mindestkenntnisse der Materie vorausgesetzt.
- 4.8. Handys sind an der GV nur ausgeschaltet erlaubt. Ausnahmen sind: Picketdienst, Notfall (z. Bsp. schwerkrankes Familienmitglied).
- 4.9. Bei Missachtung erfolgt Verweis und namentliche Erwähnung im Protokoll.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV beschlossen werden. Es bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.2. Die ausserordentliche GV entscheidet im Falle der Clubauflösung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.
- 5.3. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Klage auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung.
- 5.4. Statutenänderungen müssen von der GV beglaubigt werden.
- 5.5. Die Statuten treten mit Annahme durch die GV in Kraft. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar.
- 5.6. Der Besuch der GV ist für Aktive- wie Passiv-Mitglieder obligatorisch! An –und Abwesenheiten sind dem Aktuar schriftlich zu melden. Ausnahmen sind Krankheit, Unfall, Todesfall. Nichteinhalten dieses Artikels zieht eine Busse von 150.00 CHF mit sich.

Vermerk: Wenn Anmeldetalon vorhanden gilt NUR dieser. Keine SMS, Mails, PM oder mündlich.

6. Gründungsmitglieder

6.1. Aktiv an der Gründung des Vereins waren folgende Personen beteiligt:

- Uwe Schewe (1. Präsident)
- Yves Küpper
- Angela Wildi
- Markus Liescher

7. Inkrafttretung

7.1. Die Statuten entsprechen der ordentlichen Generalversammlung vom 22.01.2011 und treten per sofort in Kraft. Ausserdem ersetzen sie die Statuten vom 12.12.2008.

Klingnau, den 22.01.2011

Der Präsident
Jürg Itin

Die Aktuarin
Petra Müller